

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2006**

E.ON Hanse AG

Stefan Brumm

Leiter Unternehmensentwicklung

An den
Wirtschaftsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail

02.05.2007

**Stellungnahme zum Antrag "Trennung von Stromerzeugung und Leitungsnetz"
Drucksache 16/986 (neu)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.03.2007, in dem Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme betr. des Antrages 16/986 bitten. Im Einzelnen:

1. Trennung von Stromerzeugung und Leitungsnetz

Wir sehen eine eigentumsrechtliche Entflechtung aus folgenden Gründen kritisch: Es ist nach unserer Kenntnis (dies belegen auch internationale Studien) in keinem Fall zu mehr Wettbewerb und zu keinem belegbaren Zusatznutzen gegenüber der geltenden gesellschaftsrechtlichen Entflechtung in Verbindung mit einer effizienten Regulierung gekommen. Es gibt keine empirischen Belege dafür, dass eigentumsrechtlich entflochtene Unternehmen mehr in Infrastruktur investieren, die Netzentgelte niedriger, die Versorgungsqualität höher oder die Zahl der Beschwerden der Wettbewerber geringer wird. Zudem muss die Frage gestellt werden, wer als Käufer der Strom- und Gasnetze in Frage käme. Es ist äußerst fraglich, ob z.B. Fondsgesellschaften mehr in die Netze und damit auch in die Versorgungssicherheit investieren würden, als es die Energieversorgungsunternehmen jetzt tun.

Eine eigentumsrechtliche Entflechtung von Stromerzeugung und Leitungsnetz würde auch viele Stadtwerke treffen, die (Mit-)Eigentümer von Erzeugungsanlagen (Kraftwerke, Biogasanlagen, Windenergieanlagen, Solaranlagen etc.) sind und stellt die Existenz dieser Unternehmen grundlegend in Frage.

Insbesondere die Erfahrungen aus der Entflechtung in England zeigen aus unserer Sicht, dass ein reiner Netzbetreiber ohne Kunden sich häufig der Gesellschaft gegenüber weniger verantwortlich zeigt.

Wir bitten Sie bei der Beurteilung zu beachten, dass eine eigentumsrechtliche Entflechtung, wie auch von der Europäischen Kommission gefordert, einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum darstellen würde und insbesondere deutsche Energieversorgungsunternehmen betreffen würde. Dies vor dem Hintergrund, dass staatliche vertikal integrierte Unternehmen, wie z.B. Electricité de France (EdF), von einer solchen Entflechtung nach derzeitiger Ansicht der EU-Kommission nicht betroffen wären, wenngleich der Staat sowohl Netz als auch Erzeugung kontrolliert. Hier bitten wir, die Interessen aller deutschen Energieversorgungsunternehmen nicht aus den Augen zu verlieren und sich nicht zum Anwalt europäischer Interessen machen zu lassen, die unserer Volkswirtschaft schaden.

Zuletzt verweisen wir auf die Beurteilung durch das Bundeskartellamt. Der neue Präsident des Bundeskartellamtes, Bernhard Heitzer, hat sich angesichts großer rechtlicher Bedenken aktuell öffentlich gegen eine eigentumsrechtliches Entflechtung bei den Energiekonzernen ausgesprochen.

2. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Investitionen und Anschlusskosten Windpark

Bereits jetzt sind die Energieversorger im Netz gezwungen, die wirtschaftlich effizienteste Methode zu wählen. Effizienz bedeutet bereits auf Basis eines langfristigen Wirtschaftlichkeitsvergleichs und nicht rein auf Basis einmaliger Investitionskosten, d.h. die vorgeschlagene Berechnungsmethode ist nicht neu.

Die Schleswig als Vorgängerunternehmen der E.ON Hanse AG hat gerade aus diesem Grund im Rahmen einer Lebensdauerkostenbetrachtung im Mittelspannungsnetz eine Initiative zur

umfassenden Erdverkabelung gestartet und setzt diese seit Jahren kontinuierlich um. Hierbei geht es um Amortisationszeiten von bis zu 20 Jahren. Für das Übertragungsnetz (Spannungsebene 110 kV und höher, verantwortlich E.ON Netz GmbH) wird ebenfalls nach dem Grundsatz der effizientesten Lösung gearbeitet, da sich der Netzbetreiber sonst der Gefahr aussetzt, dass seine Netzentgelte nicht anerkannt werden.

Vermutlich geht der Antrag in Richtung „pro Erdkabel“. Hier ist es im Kern keine Diskussion der Berechnungsmethode, die zu anderen Ergebnissen führen würde. Hier geht es schlichtweg um unterschiedliche Einschätzungen der Kosten in den einzelnen Lebensphasen und Vergleichsrechnungen unterschiedlicher wissenschaftlicher Autoren, die zu konträren Aussagen führen. Insbesondere werden hier auch mehrfach in Verbindung mit der Windenergie grundlegend unterschiedliche technische Lösungen (z.B. Doppel- vs. Einfach-System-Lösung) miteinander verglichen.

Wir verweisen hierzu auch gerne auf die Ausführungen und Beurteilungen der Bundesnetzagentur oder auch der der deutschen Energieagentur (dena) hinsichtlich (Lebensdauer-)kosten der unterschiedlichen Ausführungsvarianten.

Auszug aus einem Schreiben der Bundesnetzagentur:

Grundsätzlich bleibt die Bundesnetzagentur bei der Einschätzung, dass der Einsatz von Kabeln im Hoch- und Höchstspannungsnetz angesichts der in aller Regel deutlich höheren Kosten nicht mit dem Grundsatz einer effizienten Betriebsführung und Leistungserbringung gemäß § 21 Abs.2 EnWG vereinbar ist.

Offshore-Anschlusskosten

Die Frage der Umlegbarkeit von Anschlusskosten von Windparks im Offshore-Bereich wurde im Rahmen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes bzw. des EnWG im Sinne des Antrags geregelt und die Übertragungsnetzbetreiber entsprechend verpflichtet.

Gerne sind wir sowie unsere Kollegen der E.ON Netz GmbH und der E.ON Energie AG bereit, dem Wirtschaftsausschuss diese Sachverhalte und die anstehenden energiepolitischen Themen direkt zu erläutern und Ihre Fragen zu beantworten.

*Stefan Brumm
Leiter Unternehmensentwicklung
E.ON Hanse AG*

stefan.brumm@eon-hanse.com
Tel.: 04106 / 629 - 3171